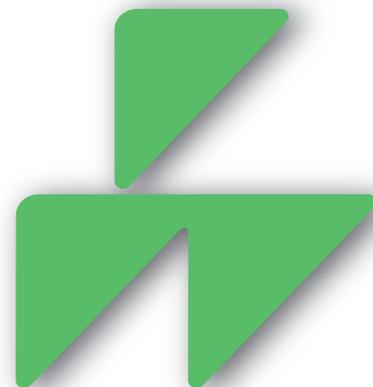


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 9/2013



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

65. Jahrgang

## INHALT

### Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG

– von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – ..... 229

### Aktuelles zum Energiesteuerrecht 2013

– von RA und Diplom-Finanzwirt (FH) Thomas Peterka, Hamburg – ..... 233

### Die Rechtsnatur des Versorgungsvertrages und sein Schicksal bei Umzug, Tod oder Insolvenz des Kunden

– von RA Michael Brändle, Freiburg – ..... 237

## Wirtschaftsrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Zivilrecht

• Basiszinssatz zum 1. Juli 2013 vermindert sich auf – 0,38% ..... 241

#### Rechtsprechung

##### Zivilrecht / Energiewirtschaftsrecht

• Realofferte, Wiederkehrschuldverhältnis  
– Urteil des AG Krefeld vom 23.5.2013 – 3 C 423/11 – ..... 241

• Kenntnis des Lieferanten von der Zahlungsunfähigkeit des Kunden  
– Urteil des OLG Karlsruhe vom 2.12.2011 – 14 U 166/08 – ..... 242

• Beweislast für technisch einwandfrei funktionierenden Zähler  
– Beschluss des KG Berlin vom 4.2.2013 – 8 U 215/12, 8 U 123/12 – ..... 242

• Zur Abrechnungskorrektur gemäß § 18 Abs. 1 GasGVV  
– Beschluss des OLG Nürnberg vom 8.4.2013 – 1 U 1100/11 – ..... 243

##### Energiewirtschaftsrecht / KWK-G

• Straßenbeleuchtungsanlage als einheitliche Abnahmestelle  
– Urteil des BGH vom 24.4.2013 – VIII ZR 88/12 – ..... 243

## Steuerrecht

### Rechtsprechung

#### Energiesteuer

• Keine KWK-Steuerbegünstigung für die Zusatzbefeuern eines Abhitzekeessels ohne gleichzeitige Stromerzeugung  
– Urteil des BFH vom 16.4.2013 – VII R 59/11 – ..... 244

#### Stromsteuer

• Maßgeblichkeit des Referenzjahrs 1998 bei der Berechnung des nach § 10 StromStG a.F. zu gewährenden Spitzenausgleichs  
– Urteil des BFH vom 19.3.2013 – VII R 57/11 – ..... 246

• Keine Stromsteuerbegünstigung für die Herstellung von Brennstoffen aus Kunststoffabfällen und Altholz – Voraussetzungen für die Annahme eines Recyclings  
– Urteil des BFH vom 16.4.2013 – VII R 25/11 – ..... 246

• Straßenbeleuchtung nicht von Stromsteuer befreit  
– Urteil des FG Düsseldorf vom 12.6.2013 – 4 K 4017/12 VSt – ..... 246  
Anmerkung von RA Bernd Kalker, Düsseldorf ..... 249

## Arbeitsrecht

• Zustimmungsverweigerung bei dauerhaftem Leiharbeitnehmereinsatz ..... 250

• Unwirksamer Betriebsratsbeschluss bei Ladung ohne Tagesordnung? ..... 250

## Buchbesprechungen

251

Online-Seminare

Aktuelle Termine  
auf der Rückseite

Weiterdurbildung



# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **BMF: Erstmaliger Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bis Ende 2013**

Im BMF-Schreiben vom 25.7.2013 (IV C 5 – S 2363/13/10003) werden die Anwendungsgrundsätze des ELStAM-Verfahrens für den Einführungszeitraum 2013 festgelegt. Der Arbeitgeber hat das Verfahren grundsätzlich für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31.12.2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, anzuwenden und die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abzurufen. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist verspätet. Nach erfolgreichem Abruf sind die abgerufenen ELStAM für die nächste auf den Abrufzeitpunkt folgende Lohnabrechnung anzuwenden und im Lohnkonto aufzuzeichnen. Abweichend kann der Arbeitgeber auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM einmalig verzichten. Stattdessen kann er den Lohnsteuerabzug für die Dauer von bis zu sechs Kalendermonaten weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung durchführen. Der 6-Monats-Zeitraum gilt auch dann, wenn dieser über den 31.12.2013 hinausreicht. In einem weiteren Schreiben vom 7.8.2013 fasst das BMF wichtige dauerhafte Regelungen für das ELStAM-Verfahren zusammen.

*mehr ==> DokNr. 13002401*

## **BGH: Anlagenbetreiber kann Messung der eingespeisten EEG-Strommenge selbst vornehmen**

Der Anlagenbetreiber, der Strom aus Erneuerbaren Energien in ein Verteilernetz einspeist, ist berechtigt, die Messung der eingespeisten Strommenge selbst vorzunehmen und das Ergebnis der Messung dem Netzbetreiber in einer Form zu übermitteln, die berücksichtigt, dass die Daten zur Berechnung der Einspeisevergütung benötigt werden. Eine besondere Form der Datenübermittlung kann der Netzbetreiber vom Betreiber der Anlage nicht verlangen. Dies stellt der BGH mit Beschluss vom 26.2.2013 – EnVR 10/12 hinsichtlich § 7 Abs.1 EEG 2009 fest. Ob die Neufassung des § 7 Abs.1 EEG durch die Novellierung des EEG (»EEG2012«) eine andere Entscheidung nach sich zieht, konnte der BGH offenlassen. Der BGH bezweifelt jedoch, ob die Neuregelung an dem Grundsatz etwas geändert hat, dass die Messung im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers steht; denn die dieses Prinzip aussprechende Regelung des Satzes 1 von § 7 Abs.1 EEG ist unverändert geblieben. *mehr ==> DokNr. 13002402*

## **BFH: Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz bei der Überlassung von Draisinenfahrzeugen**

Die Klägerin führte auf einer stillgelegten Bahnstrecke Draisinenfahrten mit Gesamtstrecken von weniger als 50 km durch und wies die Fahrgäste in die Nutzung der Fahrraddraisinen ein bzw. begleitete die Gäste, damit diese die Sicherheitsrichtlinien einhalten. Streitig war die Höhe des anzuwendenden Umsatzsteuersatzes, da nach Ansicht der Finanzbehörden keine begünstigte Personenbeförderung, sondern lediglich eine mit dem Regelsteuersatz zu belegende Vermietung vorgelegen habe. Der BFH bestätigt mit der Entscheidung vom 6.12.2012 – V R 36/11 den Tenor der Vorinstanz, dass die Leistung der Klägerin nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% abzurechnen ist. Mit der Übergabe der Draisinen haben die Fahrgäste die tatsächliche Gewalt über die Draisinen übernommen und konnten auch fremde Dritte während der vereinbarten Nutzungszeit von der Nutzung ausschließen, womit das grundlegende Merkmal einer Vermietung erfüllt sei. Im Übrigen spricht gegen eine Beförderungsleistung der Klägerin, dass der Kunde die Beförderung selbst besorgt, indem er die Draisinen aus eigener Kraft vom Ausgangspunkt an den Zielort verbringt.

*mehr ==> DokNr. 13002403*

## **BFH: Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für Umsätze mit einer »Coaster-Bahn« (Schlittenbahn)**

Im Urteil vom 20.2.2013 – XI R 12/11 hat der BFH herausgearbeitet, dass die erbrachten Umsätze mit einer sog. »Coaster-Bahn«, bei der die Fahrkunden auf schienengebundenen Schlitten zu Tal fahren, nicht als Beförderungsleistungen anzusehen sind und daher nicht dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG) unterliegen. Zwar ist der Begriff der Beförderung erfüllt, wenn eine der Raumüberwindung dienende Tätigkeit entfaltet wird, ohne dass die Art des Beförderungsmittels von Belang ist. Des Weiteren steht es einer Beurteilung als Beförderungsleistung nicht entgegen, wenn das Motiv für die Inanspruchnahme der Leistung nicht in der wirtschaftlichen Nutzung einer Beförderung zu sehen ist, sondern in der sportlichen Betätigung oder in anderen Gründen der Freizeitgestaltung oder des Tourismus. Allerdings liegt keine Beförderungsleistung vor, wenn ein Beförderungsmittel bemannt oder unbemannt bloß zur Verfügung gestellt wird. Die Klägerin hat aber lediglich Schlitten als Beförderungsmittel überlassen, sodass für die entsprechenden Umsätze der allgemeine Steuersatz von jetzt 19% gilt.

*mehr ==> DokNr. 13002404*